



Ressort: Wirtschaft und Finanzen

Was ist eine Limited Liability Company (LLC) ? Teil 2

Naples, Florida, 30.09.2014 [ENA]

Im US-Bundesstaat Florida z.B. hat das Ausscheiden bzw. der Tod eines Gesellschafters einer LLC ohne anderweitige Vereinbarung oder anderweitigen Gesellschafterbeschluss die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Demzufolge sollte bereits vor der Gründung einer LLC der Inhalt des Gesellschafterbeschlusses mit einem Fachanwalt für US-Gesellschaftsrecht genau abgestimmt werden.

In anderen US-Bundesstaaten dagegen gilt eine differenzierende Regelung: Handelt es sich um einen Gesellschafter einer Member-managed LLC, so kommt es ohne abweichende Regelung bzw. Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft, wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder stirbt. Hingegen führt bei einer Manager-managed LLC das Ausscheiden eines Gesellschafters, der nicht zugleich Mitglied des Board of Managers war, nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Wenn es sich aber um ein Mitglied des Board of Managers handelt, folgt aus dem Ausscheiden des Gesellschafters ohne abweichende Bestimmung die Auflösung der Gesellschaft.

Bei der Limited Liability Company kann auf Bundesebene eine Doppelbesteuerung von Gesellschaft und Gesellschafter(n) vermieden werden. Steuerrechtlich ähnelt die Situation dann der einer Personengesellschaft. Die Gesellschafter können wählen, ob die Gesellschaft als Partnership oder als Corporation besteuert werden soll (sog. Check the Box-Verfahren). Auch der Gesellschafter einer Ein-Personen-Gesellschaft kann sich zwischen der Besteuerung der Gesellschaft als Corporation und der alleinigen Besteuerung seiner Person entscheiden. Der Ein-Personen-Gesellschafter wird dann wie ein Einzelunternehmer (Sole Proprietorship) behandelt.

Die einmal getroffene Wahl bindet die Gesellschafter/Iden Einzelgesellschafter für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wird keine Wahl getroffen, sieht das Gesetz eine Besteuerung der LLC als Personengesellschaft vor. In diesem Fall muss die Gesellschaft keine Bundeseinkommensteuer zahlen. Nur der bzw. die Gesellschafter sind dann auf Bundesebene einkommensteuerpflichtig (Pass-through Taxation). Diese Steuererleichterung sowie die Haftungsbeschränkung, der einfache Gründungsvorgang und die relativ freie Vereinbarkeit der Gesellschaftsstruktur machen die Attraktivität der Limited Liability Company aus.

Die Stellung der Gesellschafter entspricht hinsichtlich Haftung und Gewinnverteilung der Stellung der Limited Partner der Limited Partnership. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Einlage. Eine persönliche Haftung gegenüber Dritten besteht im Wesentlichen nur

Redaktioneller Programmdienst: European News Agency

Annette-Kolb-Str. 16
D-85055 Ingolstadt
Telefon: +49 (0) 841-951. 99.660
Telefax: +49 (0) 841-951. 99.661
Email: contact@european-news-agency.com
Internet: european-news-agency.com

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.



..... International Press Service

bei besonderer Vereinbarung (z.B. bei einer Bürgschaft oder in Fällen der Durchgriffshaftung [s.o. bei der Corporation). Wie der Gewinn der Gesellschaft unter den Gesellschaftern verteilt wird, bleibt den Gesellschaftern überlassen. Ohne Regelung erfolgt die Verteilung entsprechend der Anteile der Gesellschafter am Gesellschaftskapital.

Zusammenfassung:

Bei der Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder auch kurz LLC genannt, handelt es sich zur Zeit um eine der meist benutzte Gesellschaftsform in Florida, dabei ist sie besonders beliebt bei ausländischen Firmengründern. Je nach Wahl der Gesellschafter kann sie, sowohl als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft klassifiziert werden.

Vorteile:

Keiner der Gesellschafter haftet persönlich und sämtliche Gesellschafter können Firmenentscheidungen treffen. Steuerlich kann die Gesellschaft wie eine Personengesellschaft behandelt werden, d.h. als Durchflusgesellschaft nur auf einer Ebene der Besteuerung unterliegen. Florida erhebt für diese Gesellschaftsform keine Steuern.

Die Gewinne werden wie bei einer Partnership als Einkommen der Partner bzw. der Members versteuert.

Es gibt keine Beschränkungen über die Maximalanzahl der Gesellschafter und die Anteile überschuldeter Gesellschafter können durch Vertragsgestaltung von der Zwangsvollstreckung durch Dritte geschützt werden. Auch sind die Möglichkeiten der Steuerabschreibungen günstiger als bei anderen Gesellschaftsformen.

Nachteile:

Trotz der Behandlung als Personengesellschaft müssen die Beiträge zur Sozialversicherung bis zur gesetzlichen Maximalhöhe abgeführt werden.

Fazit:

Trotz der Vorteile empfiehlt sich derzeit für den deutschen Investor die Wahl dieses Investitionsinstrument weniger: Denn einerseits konnte sich aufgrund der Neuheit dieser Gesellschaftsform ein einheitliches Fallrecht in Bezug auf die organschaftlichen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft und die Haftung Dritten gegenüber noch nicht in allen Staaten herabilden.

Quelle: uscet

**Redaktioneller Programmdienst:
European News Agency**

Annette-Kolb-Str. 16
D-85055 Ingolstadt
Telefon: +49 (0) 841-951. 99.660
Telefax: +49 (0) 841-951. 99.661
Email: contact@european-news-agency.com
Internet: european-news-agency.com

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.



..... International Press Service.....

Bericht online lesen:

http://www.uscet.en-a.eu/wirtschaft_und_finanzen/was_ist_eine_limited_liability_company_llc__teil_2-59_532/

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Leonhard Becker

**Redaktioneller Programmdienst:
European News Agency**

Annette-Kolb-Str. 16
D-85055 Ingolstadt
Telefon: +49 (0) 841-951. 99.660
Telefax: +49 (0) 841-951. 99.661
Email: contact@european-news-agency.com
Internet: european-news-agency.com

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.